

Die betriebliche Altersversorgung

Entlastung bei Pensionsrückstellungen durch Neuregelung des HGB-Zinses?

- Am 16.03.2016 wurde das *Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften* im Bundesgesetzblatt verkündet, mit dem u.a. eine Anpassung der Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz umgesetzt wurde.
- Der Rechnungszins für Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz ist demnach für Bilanzstichtage ab 2016 zwingend auf Grundlage eines 10-Jahres-Durchschnitts statt des bisherigen 7-Jahres-Durchschnitts zu ermitteln. Dies führt 2016 zu einem Anstieg des Rechnungszinses und damit zu einer abgeschwächten Entwicklung der Erfüllungsbeträge nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB.
- Insbesondere bei rentnerlastigen Beständen wird sich durch die Zinssatzerhöhung sogar eine Reduzierung des Erfüllungsbetrages ergeben. Dies führt aber nur insoweit zu einer erfolgswirksamen Auflösung der passivierten Pensionsrückstellung als keine ausstehenden Zuführungsbeträge nach Art. 67 EGHGB aus der BilMoG-Umstellung mehr gegenüberstehen.
- Gemäß Art. 75 Abs. 7 EGHGB besteht das Wahlrecht, die neue Vorschrift bereits für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 beginnen und vor dem 01.01.2016 enden.
- Wurde von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, erhöhte sich der Rechnungszins zum Stichtag 31.12.2015 bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren von 3,89 % auf 4,31 %. Zum Stichtag 31.12.2016 erwarten wir nach der bisherigen Regelung einen Zins von 3,28 %, nach der Neuregelung hingegen von 4,04 %.
- Der Differenzbetrag zwischen den Rückstellungen nach der alten und der neuen Regelung unterliegt einer Ausschüttungssperre. Er ist im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben.
- Die neuen Vorschriften gelten nur für Pensionsverpflichtungen, nicht jedoch für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen wie Jubiläumsgelder, Altersteilzeit oder Vorruhestand.
- Inwieweit sich aus dieser Lösung tatsächlich eine Entlastung für die Unternehmen ergibt, ist zumindest fraglich. Im Ergebnis werden die Zins-

änderungseffekte nur um drei Jahre gestreckt. Dies bedeutet einen positiven Ergebniseffekt im Umstellungsjahr mit ansteigender Ausschüttungssperre noch für die beiden Folgejahre. Danach wird sich – unterstellt das Zinsniveau bleibt ungefähr auf dem heutigen Niveau – die Ausschüttungs-

sperre wieder abbauen und damit die Aufwendungen im Vergleich zum alten Recht erhöhen. Außer einem geringen zeitlichen Aufschub ist nichts gewonnen. Eine spürbare Entlastung würde nur eintreten, wenn sich auch der steuerliche Rückstellungszins nach unten verändern würde.

Maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen (aktualisierter Entwurf eines BMF-Schreibens)

- Bereits im Mai 2014 hat das Bundesfinanzministerium zu den Auswirkungen des BAG-Urt. v. 15.05.2012 auf Unterstützungskassenzusagen nach § 4d EStG und Pensionszusagen nach § 6a EStG einen Entwurf eines BMF-Schreibens an die Verbände verschickt. Da dieser generell für die eindeutige Bestimmbarkeit des Pensionsalters und damit die steuerliche Rückstellungsfähigkeit eine entsprechende einvernehmliche schriftliche Anpassung der vom BAG-Urt. betroffenen Zusagen verlangte, ist er grundsätzlich auf viel Widerstand gestoßen.
- Am 17.12.2015 wurde eine aktualisierte Version dieses Entwurfes verschickt, die zusätzlich die Rechtsprechung des BFH v. 11.09.2013 verarbeitet, nach der bei der ertragsteuerlichen Bewertung der Pensionsrückstellung das vertraglich festgelegte Pensionierungsalter und nicht – wie die Finanzverwaltung bisher unterstellte – die gesetzliche Regelaltersgrenze maßgeblich ist. Mit einer relativ kurzfristigen Umsetzung dieses BMF-Schreibens ist zu rechnen.
- Zu begrüßen ist, dass die Finanzverwaltung jetzt generell für die Rückstellungsbewertung nach § 6a EStG auf die vertragliche Altersgrenze abstellt. Nur wenn also aufgrund der BAG-Rechtsprechung das Pensionierungsalter 65 aus Sicht des Arbeitgebers als Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auszulegen ist und dies schriftlich dokumentiert wird, ist eine entsprechende Anpassung der Rückstellungsbewertung vorzunehmen.
- Grundsätzlich gilt die Aussage zur vertraglichen Altersgrenze auch für den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer. Nur das Wahlrecht, alternativ auch den Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzunehmen, kann hier nicht in Anspruch genommen werden. Für diese Personengruppe ist allerdings generell zusätzlich zu prüfen, inwieweit die Aufwendungen als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) und damit als nicht betrieblich veranlasst einzustufen sind. Im Hinblick auf die Altersgrenze sind dabei folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - Bei Neuzusagen (nach dem Datum des BMF-Schreibens) wird bei einer vertraglichen Altersgrenze von weniger als 62 Jahren (davor 60) davon ausgegangen, dass keine ernsthafte Verpflichtung vorliegt (vGA dem Grunde nach).
 - Wird bei Neuzusagen eine geringere vertragliche Altersgrenze als 67 (davor 65) vereinbart, ist die Zusage insoweit unangemessen (vGA der Höhe nach). Allerdings bleibt es dem Steuerpflichtigen unbenommen, die Fremdüblichkeit eines niedrigeren Pensionseintrittsalters darzulegen.

Für die Frage, ob eine vGA vorliegt, ist grundsätzlich auf die Verhältnisse bei Erteilung der Zusage abzustellen. Wird die Zusage nach einem Statuswechsel wesentlich angepasst, ist erneut zu prüfen, ob die Pensionszusage im Hinblick auf das vereinbarte Pensionsalter durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

Warum die gesetzliche Regelaltersgrenze für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer maßgeblich für die betriebliche Veranlassung sein soll, bleibt ein Geheimnis der Finanzverwaltung. Das Argument der Fremdunüblichkeit verkennt die überwiegende Praxis bei Organpersonen.

BFH zur Vereinbarung von Lebensarbeitszeitkonten bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 11.11.2015 (I R 26/515)

Leitsätze:

- 1. Eine Vereinbarung, in welcher im Rahmen eines sog. Arbeitszeitkontos oder Zeitwertkontos auf die unmittelbare Entlohnung zu Gunsten von späterer (vergüteter) Freizeit verzichtet wird, verträgt sich nicht mit dem Aufgabenbild des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH. Dies gilt auch, wenn die Gutschrift während der Ansparphase nicht in Zeiteinheiten, sondern in Form eines Wertguthabens erfolgt.*
- 2. Die für Wertguthaben auf einem Zeitwertkonto einkommensmindernd gebildeten Rückstellungen führen bei der GmbH auch dann zu einer Vermögensminderung als Voraussetzung einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn zeitgleich die Auszahlung des laufenden Gehalts des Gesellschafter-Geschäftsführers um diesen Betrag vermindert wird. Es gilt insofern eine geschäftsvorfallbezogene, nicht aber eine handelsbilanzielle Betrachtungsweise.*

Ein alleiniger, beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) traf im Jahre 2005 mit seiner Gesellschaft eine Vereinbarung zur Ansammlung von Wertguthaben. Ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss fehlte. Nach der Vereinbarung sollten Teile

des vom GGF umgewandelten Gehalts zur Finanzierung eines vorgezogenen Ruhestands verwendet werden. Die Einzahlung erfolgte, ohne Lohnsteuer einbehalt, auf ein Investmentkonto. Die Anteile an dem Konto wurden an den GGF sicherungsverpfändet.

Das Finanzamt wertete die von der Gesellschaft gebildeten Rückstellungen in vollem Umfang als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA). Hiergegen klagte die Gesellschaft und bekam bei dem FG Saarland (Urt. vom 24.03.2015 – 1 K 1170/11) teilweise Recht, indem die Höhe der vGA herabgesetzt wurde.

Der BFH hob das Urteil des FG in der Revision auf und wies die Klage ab. Dabei ließ der BFH offen, ob hier eine vGA bereits deshalb der Fall wäre, weil kein Gesellschafterbeschluss gefasst worden war und insofern keine im Voraus getroffene zivilrechtlich wirksame Entscheidung vorliegen könnte.

Entscheidend war nach Ansicht des Gerichts aber, „dass eine Vereinbarung über die Ansammlung von Wertguthaben nicht dem entspricht, was ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter mit einem Fremdgeschäftsführer vereinbaren würde“. Der Geschäftsführer habe für die GmbH eine „Allzuständigkeit“ und eine Gesamtverantwortung. Deshalb komme es nicht auf eine bestimmte Stundenzahl pro Arbeitstag an; vielmehr seien Einsätze außerhalb üblicher Arbeitszeiten (und über diese hinaus) durch seine Gesamtausstattung abgegolten. Eine Vereinbarung für Wert-

guthaben bei der auf die unmittelbare Entlohnung zu Gunsten späterer vergüteter Freizeit verzichtet werde, vertrage sich daher nicht mit dem Aufgabenbild des Geschäftsführers, weil sie zeitversetzt der mit der Organstellung unvereinbaren Abgeltung von Überstunden entspräche. Ebenso wenig sei mit der Organstellung - der nach der Wertguthabenvereinbarung mögliche - teilweise Ausstieg aus der aktiven Arbeitsphase vereinbar.

Entgegen dem FG sei, durch die Einzahlungen auf das Investmentkonto, bei der vGA auch das Merkmal der Vermögensminderung gegeben. Eine Kompensation durch das geminderte Gehalt im Rahmen einer Gesamtbeurteilung sei hier nicht möglich, da es bereits an einer im Voraus geschlossenen klaren Vereinbarung fehle. Vielmehr seien die einzelnen Geschäftsvorfälle getrennt zu betrachten.

Der BFH ist bei der Frage der Vereinbarkeit einer Lebensarbeitszeitkonten-

Regelung mit der Tätigkeit eines Geschäftsführers einen anderen Weg als die Finanzverwaltung gegangen.

Nach dem Schreiben der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 17.06.2009, IV C5 – S2332/07/0004) soll die Einbringung in das Wertguthaben bei allen Organmitgliedern (Geschäftsführer und Vorstände) zu einem lohnsteuerlichen Zufluss führen. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Organperson auch gesellschaftsrechtlich beteiligt ist.

Der BFH hat zu einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer geurteilt. Obgleich die Argumentation des BFH für das Aufgabenbild eines jeden Geschäftsführers zutrifft, kann doch die vom BFH angenommene Rechtsfolge der vGA nur einen beteiligten Geschäftsführer betreffen. Es bleibt daher weiter offen, wie die Rechtsprechung die Vereinbarung bei einem nicht gesellschaftsrechtlich beteiligten Organ beurteilt.

Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf und freuen uns über jedes Feedback. Wenn Sie **compertis spezial** ganz aktuell in Ihrem Briefkasten finden möchten, bitten wir, den Coupon ausgefüllt an uns zu senden, damit wir Sie in den Verteiler aufnehmen können.

Bitte senden Sie **compertis spezial** an:

.....
Name, Vorname

.....
Firma

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ/Ort

.....
E-Mail

Ich möchte compertis spezial nicht mehr zugesendet bekommen.
(Bitte oben Ihre E-Mail und Postadresse angeben.)



Redaktion:
Arne E. Lenz
Telefon: 0611/ 2361-3233

Herausgeber:



Kreuzberger Ring 17
65205 Wiesbaden
Telefon 0611/ 2361 - 0
Fax 0611/ 2361 – 3340
Internet www.compertis.de
E-Mail info@compertis.de